NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
„SCHLACHTHOF – SPEYERDORFER STRASSE“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ROHSTOFFGEWINNUNGSPLANUNG • BAULEITPLANUNG • LANDSCHAFTSPLANUNG

INGENIEURBÜRO FÜR RAUM- UND UMWELTPLANUNG DIPL.-ING. GUNTER NIED
HAUPTSTRASSE 28 • 67365 SCHWEGENHEIM • TEL: 06344/ 937224 • FAX: 06344/ 937225
GUNTER.NIED@T-ONLINE.DE • WWW.RAUM-UMWELTPLANUNG-NIED.DE

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
„SCHLACHTHOF – SPEYERDORFER STRASSE“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: **STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE**

Bearbeitung: **INGENIEURBÜRO GUNTER NIED**

Hauptstraße 28
67365 Schwegenheim

in Zusammenarbeit mit

ÖKO-LOG Freilandforschung GdbR

Ringstraße 12
67705 Trippstadt
Tel. 06306/5419007
OEKO-LOG.Freilandforschung@t-online.de

Schwegenheim, im Januar 2014

INHALT

1 VERANLASSUNG 6

2 UNTERSUCHUNGSBEREICH 7

3 UNTERSUCHUNGSZEIT 8

4 METHODEN 10

4.1 Vorgabe 10

4.2 Überblick 10

4.3 Vegetations- und Baumkartierung 10

4.4 Avifaunistische Kartierung 10

4.5 Fledermauserfassung 11

4.6 Herpetofauna 12

4.7 Weitere artenschutzrelevante Arten/gruppen 12

5 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG 13

5.1 Vegetation/ Biotoptypen und Baumbestand 13

5.2 Vögel 19

5.2.1 Artnachweise 19

5.2.2 Besondere Lebensräume 20

5.2.3 Gefährdung, Schutz 20

5.3 Fledermäuse 21

5.3.1 Artnachweise 21

5.3.2 Quartiere 22

5.3.3 Gefährdung, Schutz 22

5.4 Herpetofauna 22

5.5 Tagfalter 23

5.6 Weitere Arten 24

5.7 Bewertung 24

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB) ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 24

6.1 Prüfverbindlichkeit 24

6.2 Herangehensweise 24

6.3 Rechtliche Grundlagen 25
6.3.1 Verbotstatbestände 25
6.3.2 Ausnahmeregelung 27

6.4 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren 27
6.4.1 Planungsszenarien 27
6.4.2 Wirkungen 28

6.5 Relevanzprüfung 28

6.6 Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 29

6.7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten 29
6.7.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 30
6.7.2 Fledermäuse 32
6.7.3 Reptilien 33
6.7.4 Ausnahmen 35
6.7.5 Baubegleitung, Monitoring 35

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schlachthof – Speyerdorfer Straße“ mit Änderungsbereich
Abb. 2: Parkanlage mit zum Erhalt festgesetztem Baumbestand
Abb. 3: Nach Fledermäusen untersuchte Gebäude
Abb. 4: Batcorder
Abb. 5: Endoskopierung
Abb. 6: Biotoptypen
Abb. 7: Baumbestand mit Biotoptypen
Abb. 8: Wertgebende Vogel- und Fledermausarten
Abb. 9: Nachweise der Mauereidechse
Abb. 10: Mauereidechse (wesentliche Zielart des Änderungsbereichs)

TABELLEN

Tab. 1: Untersuchungstermine
Tab. 2: Strukturen der wertgebenden Einzelbäume
Tab. 3: Vogelarten
Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten
Tab. 5: Herpetofauna
Tab. 6: Relevanzprüfung
Tab. 7: Musterdarstellung Vögel
Tab. 8: Musterdarstellung Fledermäuse
Tab. 9: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

ANLAGENTEIL

Relevanzliste geschützter Arten in TK 25 Nr. 6614

1 VERANLASSUNG

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Schlachthof – Speyerdorfer Straße“ der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag notwendig.

Die Änderung betrifft den westlichen Bereich des Bebauungsplanes „Schlachthof – Speyerdorfer Straße“ mit einer Fläche von ca. 1,92ha. Ziel ist zukünftig eher eine Mischgebietsnutzung, als eine rein gewerbliche Nutzung; auch auf Grund der Wohnnachbarschaften der Straßen „Im Schelmen“ und der Schlachthofstraße.

Abb. 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schlachthof – Speyerdorfer Straße“ mit Änderungsbereich

Besondere Beachtung verdient der wertvolle Baumbestand aus zum Teil 80-120 Jahre alten Platanen. Dieser Baumbestand ist im aktuellen Bebauungsplan als Parkanlage mit zu erhaltenen Bäumen festgesetzt.

Abb. 2: Parkanlage mit zum Erhalt festgesetztem Baumbestand

Die Geländeerhebungen und Kartierungen wurden im Herbst 2012 und über das Jahr 2013 durchgeführt.

2 UNTERSUCHUNGSBEREICH

Der Untersuchungsbereich ist identisch mit dem Änderungsbereich. Er wird im Norden von der Straße „Im Schelmen“, im Osten von der gedachten südlichen Verlängerung der Industriestraße über das Betriebsgelände der Fa. SULO, im Westen von der Schlachthofstraße und im Süden von den Bahngleisen begrenzt.

Im nördlichen Teil des Gebiets finden sich vorwiegend Gebäude, während im südlichen Teil verschiedene Rasen- und Gehölzbestände sowie verschiedene Staudenfluren mit hohem Blühaspekt zu finden sind (Details siehe Kapitel 5).

In Bezug auf das Artenschutzrecht scheinen besonders die Grünflächen in der südlichen Hälfte von besonderer Bedeutung zu sein (Details siehe Kapitel 6).

3 UNTERSUCHUNGSZEIT

Die Termine der durchgeführten Untersuchungen sind in Tab. 1 aufgeführt.

Tab. 1: Untersuchungstermine
Abkürzungen: Mb- Mäusebussard, Bs- Buntspecht, Grü- Grünspecht, üf- überfliegend, Ppip- Zwergfledermaus, Pnat- Rauhautfledermaus, Ppyg- Mückenfledermaus, Nnoc- Großer Abendsegler.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode	Besonderes
11.09.12	vormittag - nachmittag	bis 30 Grad, sonnig, dann bewölkt und Gewitter	Vogelkartierung, Baumkletterung, Inspektion einzelner Gebäude, Eidechsenkartierung, Ausbringen von 5 Batcordern (nur in 3 Nachweise)	Baumsteigerteam im Gelände, haben aus Gründen des Bestandsschutzes bereits vor ein paar Monaten alle Bäume abgesucht, ohne Hinweise auf Vögel oder Fledermäuse
Abb. 3: Nach Fledermäusen untersuchte Gebäude Soweit zugänglich wurden die Gebäude – auch die baufälligen – auf Quartiere von Fledermäusen sowie auf Nester von Vögeln untersucht				
13.09.12	abends-nachts	um 20 bis 10 Grad, nachts klar	Vogelkartierung, Detektierung	
14.09.12	morgens	um 10 Grad, in Tälern um 5 Grad	Vogelkartierung, Batcorder werden reingeholt	
17.09.12	ganztags	um 22 Grad, wechs.-bew., sonnig	Vegetationskartierung	
19.09.12	nachmittags	bis 18 Grad, sonnig	Baumkletterung (zu Zweit), Vogelkartierung	
05.10.12	abends-nachts	wechs.-bew., sonnig, bis 24 Grad	Detektierung, Vogelkartierung, Eidechsenkartierung	
31.10.12	nachmittags	bis 18 Grad, Sonne pur	2. Baumkletterung	
18.02.13	vormittags	um 0°, leichter Schneefall	Vogelkartierung	Spurentaxation im Schnee
04.03.13	nachmittags	bis 11°, sonnig	Vogelkartierung, Reptilienkartierung	die ersten Mauereidechsen sind bereits im Sonnenschein aktiv
08.03.13	vormittags	bis 16°, sonnig		

Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode	Besonderes
19.03.13	morgens	wechs.-bew., bis 9°, teils sonnig	Vogelkartierung	kleiner Trupp (bis 25 Ind.) Seidenschwänze im Gebiet
29.03.13	nachmittags	um 9°, teils sonnig	Vogelkartierung, 3. Baumerkletterung, Batcorder ausbringen, Fledermausdetektierung	Detektierung: wenige Zwergfledermäuse, noch zu früh im Jahr
01.04.13	nachmittags		Batcorder rein (3 Nächte), Vogelkartierung	keine Dateiaufzeichnung
05.04.13	nachmittags	bew., 5°	Vogelkartierung	
08.04.13	nachmittags	leicht bew., bis 10°, sonnig	Vogel- und Reptilienkartierung; am 12.04.: Ausbringen von Batcordern	einzelne Mauereidechsen nahezu im ganzen Gelände
12.04.13	mittags	leicht bew., sonnig, bis 16°		
14.04.13	nachmittags	bis 20°, sonnig	Abbau der Batcorder, Vogelkartierung, Reptilien	nur wenige Zwergfledermäuse; die Nächte sind noch vglw. kühl
26.04.13	vormittags	leicht bew., bis 16°, viel Sonne	Vogelkartierung	
02.05.13	mittags	bis 18°, leicht bew., sonnig	Vogelkartierung, Reptilienkartierung	
10.05.13	mittags	sonnig, 18°	Reptilien- und Vogelkartierung	mehr als 50 Mauereidechsen im Gebiet
24.05.13	morgens	bew., 7°	Vogelkartierung	
27.05.13	abends-nachts	klar, um 10°	Detektierung, Batcorder raus, Nachtkartierung Vögel	
28.05.13	morgens	morgens, klar, sonnig, bis 8°, nachts kühl	Abbau der beiden Batcorder, Vogelkartierung	
11.06.13	nachmittags	bis 24°, sonnig	4. Baumerkletterung, keine Fledermäuse in den Höhlen, Vögel siehe Vogelkapitel; Reptilienkartierung, Batcorder raus	
12.06.13	morgens	bis 20°, sonnig	Abbau der beiden Batcorder	
30.06.13	abends-nachts	bis 23°, sonnig	Reptilien- und Vogelkartierung	
08.07.13	nachmittags	sonnig, bis 27°	Reptilien- und Vogelkartierung	
11.09.13	abends	wechselhaft, um 15°	Batcorder raus, Detektierung	
14.09.13	morgens	um 14° bew.	Batcorder rein	
27.09.13	vormittags	bis 19°, nachts um 7°	Reptilien- und Vogelkartierung	

4 METHODEN

4.1 VORGABE

Die Methodenvorgabe lautet wie folgt:

- Vögel: 2 Begehungen im September / Anfang Oktober 2012, dann 3 Begehungen im Zeitraum März – Mai 2013.
- Fledermäuse: 1 Begehung zur Zugzeit (September 2012) und 1 Begehung im Winter (Ende Oktober/November, Feststellung überwinternder Tiere); 1 Beklletterung oder Erkundung mit Hubsteiger zur Zugzeit (September 2012) und 1 Bekletterung oder Erkundung im Winter (Ende Oktober/November) gezielt bei 6 potentiellen Habitatbäumen.
- Herpetofauna: 2 Begehungen im Frühjahr.
- Primärerhebungen Vegetation.

Die real deutlich höhere Anzahl ist Tab. 1 zu entnehmen.

4.2 ÜBERBLICK

Es wurden Recherchen zu vorhandenen Daten durchgeführt (u.a. **ARTeFAKT** Landeserver für das Messtischblatt 6614 Neustadt an der Weinstraße, www.naturschutz.rlp.de). Zudem wurden eigene Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien u.a. als aussagekräftige artenschutzrelevante Artengruppen für das Gebiet durchgeführt. Die Daten wurden mit den Recherchedaten verglichen.

4.3 VEGETATIONS- UND BAUMKARTIERUNG

Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde im September 2012 eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Vegetation durchgeführt. Die erfassten Biotoptypen sind in Abbildung 6 dargestellt.

4.4 AVIFAUNISTISCHE KARTIERUNG

Vögel wurden in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden flächendeckend optisch und akustisch kartiert (Fernglas 8 x 56, Objektiv 500mm mit Cropfaktor entsprechend 750mm bzw. 1350mm).

Zudem wurden Nester gesucht, Bäume auf Höhlen und Spalten inspiziert. Die Untersuchungen wurden durch eine systematische Suche nach Gewöllen, Rupfungen (Habicht, Mäusebussard), Horsten-Nestern, Federn, Kot u.a.m. vervollständigt.

Die zugänglichen Gebäude wurden inspiziert.

Die Termine der Vogeluntersuchungen und Baumerkletterungen sind Tab. 1 zu entnehmen.

4.5 FLEDERMAUSERFASSUNG

Fledermäuse wurden an mehreren Abenden/Halbnächten mit dem Detektor (Mischer-Dehner-Kombinationsgerät Bale Tranq. 2+) kartiert. Zudem wurden im Gelände zwei bis fünf spezielle Erfassungsgeräte (Batcorder) an insgesamt 13 Nächten eingesetzt. In Bäumen, Mauern, Holzaufschüttungen, zugänglichen Gebäuden wurde gezielt nach möglichen Quartieren gesucht. Erfassungs- und Auswertungskriterien siehe bei HAMMER & ZAHN (2009) bzw. MARCKMANN & RUNKEL (2010).

Abb. 4: Batcorder

Diese automatischen Erfassungsgeräte (genannt Batcorder) erfassen Fledermausrufe in einem Bereich von 10 – 150m (je nach Rufintensität). Die Geräte wurden in einer Höhe von ca. 2m reflexionsfrei nach allen Seiten abends im Gelände aufgestellt, morgens / nachts abgebaut.

Die Termine der Fledermausuntersuchung waren:

- Baumkletterung (mit Endoskopierung, Wärmebildkamera): z.B. 19.09., 31.10.12.
- Fledermäuse – Detektierung: z.B. 13.09., 05.10.12., 27.05., 11.09.13.
- Fledermäuse – Batcorderinstallation (siehe Tabelle 1)

Abb. 5: Endoskopierung

Untersuchung der möglichen Tagesschlafquartierstellen für Fledermäuse in Baumstrukturen (Rindenspalten, Baumhöhlen, Astfaulstellen etc.) soweit zugänglich und ersichtlich mit einem Endoskop. Vorab wurden einzelne Bäume mit der Wärmebildkamera abgesucht.

Die Erfassung wurde durch Suche nach Fledermauskot, Fraßresten, Kadavern u.a.m. komplettiert.

Die Parameter der Batcorder-Erfassung und Auswertung (zur Zeit der Erfassung) sind:

Geräte:	batCorder 2.0 (Firmware-Version 2.06)
Settings:	Posttrigger 600 ms
	Grenzwert Schalldruck -27 db
	Quality 20
	Schwellenfrequenz 16 kHz
Software:	bcAdmin 2.12
	batIdent 1.03
	bcAnalyze 1.16

4.6 Herpetofauna

Amphibien und Reptilien wurden gezielt in potenziell geeigneten Habitaten (Brachflächen, Ruderale, Gleisbereiche etc.) gesucht. Die Kartierung der Herpetofauna wurde besonders z.B. am 11.09. und 05.10.2012 sowie am 14.04. und 08.07.2013 durchgeführt.

4.7 Weitere artenschutzrelevante Arten/Gruppen

Bei den Begehungen wurde auf weitere artenschutzrelevante Arten und Artengruppen geachtet. Dazu wurde u.a. auch im Winter eine Schneespurenkartierung (an einem der wenigen Schneetage) durchgeführt).

5 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

5.1 VEGETATION/ BIOTOPTYPEN UND BAUMBESTAND

Nachfolgend werden die Biotoptypen in ihrer räumlichen Geometrie dargestellt mit anschließender Beschreibung.

Abb. 6: Biotoptypen

Beschreibung der Biotoptypen

Schlachthof und Jugendtreff

Die nördliche Hälfte besteht hauptsächlich aus dem Betriebsgelände des Schlachthofes mit der Produktionshalle (HN1 Großschlachterei, Großhandel) und weitgehend versiegelten Hofflächen (HT1 Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad) im Umfeld, hauptsächlich Asphalt-, Platten- und Verbundsteinflächen. Teilversiegelte Bereiche am Ostrand der Halle und im Bereich der Einfahrt besitzen dagegen auch größere Anteile an Schotterflächen und zum Teil auch Trittrasen.

Einfahrt zum Schlachthof-Gelände mit stark versiegelten Hofflächen und alter Roßkastanie mit deutlichen Kronenschäden.

In der Nordwestecke des Plangebietes steht ein dreistöckiges Wohnhaus (HN1). Im angrenzenden Hausgarten (HJ1 Ziergarten) sind hauptsächlich junge Ziergehölze vorhanden. Vier Einzelgehölze (Spitz-, Feld-, Bergahorn, Holunder mit BHD 15-30 cm) mit zum Teil deutlich verringerter Vitalität stehen entlang der Außenmauer.

Grünanlage mit altem Baumbestand aus Platanen und Linden im Umfeld der Gebäude des Jugendtreffs.

Eine niedrige Schnitthecke (BD5) aus Hartriegel und Waldrebe dient zur Abgrenzung gegenüber der Hoffläche des Schlachthofes. An der Einfahrt zum Betriebsgelände steht eine alte Rosskastanie mit etwa 80 cm Brusthöhendurchmesser (BHD), die größere Faulstellen, abgebrochene Starkäste sowie eine insgesamt eingeschränkte Vitalität aufweist und nicht mehr sehr standsicher wirkt.

Zwischen dem zentralen Gebäude (HN1) mit ehemaligem Verwaltungstrakt und Stallungen, das teilweise sehr baufällig ist, und den Gebäuden (HN1) des Jugendtreffs in der Südwestecke des Grundstücks erstreckt sich eine größere Grünanlage mit altem Baumbestand (BF2), Zierrasen (HM4) und Sportanlagen (HU1, HU2).

Einige der Platanen weisen große Faulstellen im Stamm- oder Kronenbereich auf und sind akut bruchgefährdet.

Der Baumbestand wird von hochwüchsigen alten Platanen (Platanus x hispanica mit BHD 35-100 cm) bestimmt, zwischen denen einzelne Linden (Tilia spec. mit BHD 35-60 cm) stehen. Einige der zum Teil weit ausladenden Platanen weisen große Faulstellen im Kronenbereich und bruchgefährdete Starkäste auf. Einzelne Bäume sind aufgrund fortgeschrittener Stammfäule möglicherweise in Bälde nicht mehr standsicher. Entlang der Außenmauer stehen einzelne jüngere Spitzahorne (Acer platanoides mit BHD 15-45 cm) mit meist eingeschränkter Vitalität.

Bei den Grünflächen handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig gepflegte Zierrasen (HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen). Im Zentrum des Platanen-Bestandes befindet sich ein unbefestigter Bolzplatz mit lückigem Trittrasen (HU2 Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad), direkt am Jugendtreff ein Basketballfeld (HU1 Sport- und Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad).

Die Zufahrten zu den Gebäuden und Plätzen sind zum Teil asphaltiert, zum Teil mit Betonplatten, Verbundsteinen oder Schotter befestigt. An mehreren Stellen stehen Container oder Schuppen.

Die Südostecke des Schlachthofgeländes ist mit großen Betonplatten befestigt. Von ehemaligen Lagergebäuden sind teilweise noch Fundamente zu erkennen. Aus den Ritzen zwischen den Bodenplatten wachsen erste Ruderalpflanzen und Pioniergehölze. Teile der Fläche sind mit Schnittgut und Laubhaufen bedeckt.

Mit Betonplatten befestigte Hofflächen und zerfallende Stallungen im Südosten des Geländes, die allmählich von Pioniervegetation erobert werden.

Gelände der Fa. SULO und Bahnanlage

Extensiv gepflegte Grünfläche mit Luzerne-Einsaat und Baumgruppen am Rand des Betriebsgeländes der Fa. SULO.

Es handelt sich um den an das Schlachthofgelände angrenzenden Randbereich der Fa. SULO im Osten des Plangebietes. Teile des Geländes werden als Park- bzw. Lagerfläche genutzt und sind teilversiegelt (aufgerissene Teerdecke im Wechsel mit Schotter) oder weisen (überdachtes) Verbundsteinpflaster auf. Die Randflächen des Firmengeländes werden „wiesenähnlich“ gepflegt (HM6 höherwüchsige

Grasfläche) und setzen sich aus eingesäten Arten (Medicago sativa, Arrhenatherum elatius, Achillea millefolium) und diversen Ruderalpflanzen (Daucus carota, Securigera varia, Tanacetum vulgare, Pastinaca sativa, Diplotaxis tenuifolia u.a.) zusammen.

Die Grundstücksgrenze zum Schlachthof hin wird teils von Gehölzbeständen, teils von Waldreben-Brombeergestrüpp (HM8 staudenreiche Fläche) gesäumt. Die Gehölzbestände werden von jungem Feldahorn, Vogelkirschen, Hainbuchen, Robinien und diversen Straucharten (Holunder, Hartriegel, Liguster, Pfaffenhütchen) gebildet. Auffällig sind ausgedehnte Schleier der Waldrebe (Clematis vitalba). Überragt werden die Junggehölze von einer Gruppe aus zwei alten Platanen (BHD 80-90 cm) und einer alten Linde (BHD 60 cm), die noch vital sind und keine größeren Schäden erkennen lassen.

Trockene Ruderalflur mit zunehmender Verbuschung zwischen der Südgrenze des Schlachthof-Geländes und einem angrenzenden Bahngleis.

Am Südrand des Plangebietes verläuft ein Industriegleis (HD3 Bahnlinie). Auf der ungenutzten Parzelle zwischen Gleis und dem Schlachthof-/Jugendtreff-Gelände hat sich Ruderalvegetation (LB2 Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft) ausgebreitet, deren Aspekt teils von Stauden (Goldrute, Kratzbeere, Waldrebe), teils von Gräsern (Quecke) und lockerer Verbuschung aus Weißdorn, Hundsrose und Robinie bestimmt wird. Außerdem sind die typischen Arten trockener Ruderalfluren (Lactuca serriola, Artemisia vulgaris, Picris hieracioides, Diplotaxis tenuifolia, Echium vulgare, Oenothera biennis, Linaria vulgaris u.a.) vertreten. Ein kleiner Teil der Fläche ist noch mit überwucherten Betonplatten (HT1) befestigt. Die Ritzen der Platten und Randbereiche des Gleisschotters werden von Eidechsen (Mauereidechse) besiedelt.

In nachfolgender Abbildung 7 werden sämtliche Einzelbäume dargestellt; zusätzlich werden die wertgebenden hervorgehoben. Weiterhin werden der Brusthöhendurchmesser, Schäden sowie die Anzahl der Stämme (ein- oder mehrstämmig) dargestellt.

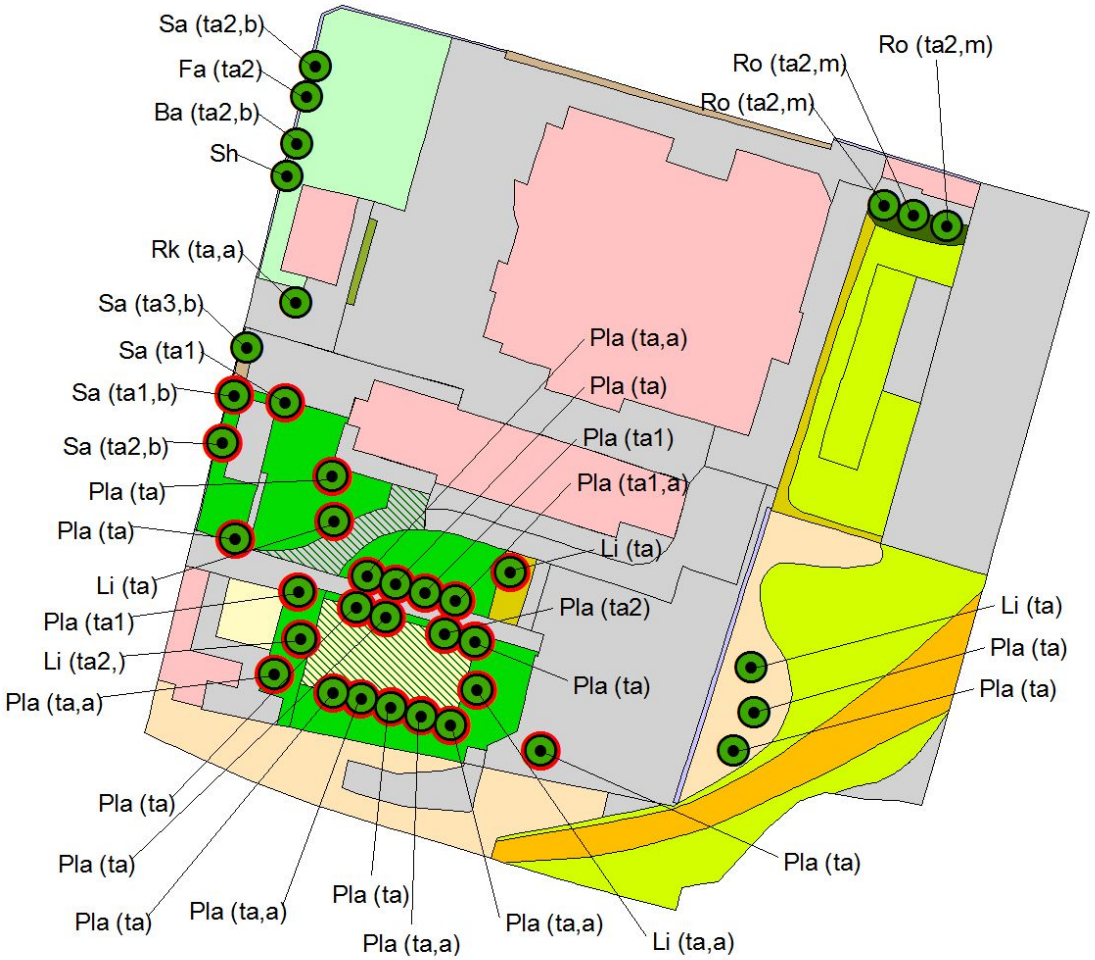

Baumbestand (= wertgebend)

Ba Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Fa Feldahorn (Acer campestre)
Li Linde (Tilia spec.)
Pla Platane (Platanus x ispanica)
Rk Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
Ro Robinie (Robinia pseudoacacia)
Sa Spitzahorn (Acer platanoides)
Sh Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Brusthöhendurchmesser

ta	starkes Baumholz (BHD über 50 cm)
ta1	mittleres Baumholz (BHD 38 bis 50 cm)
ta2	geringes Baumholz (BHD 14 bis 38 cm)
ta3	Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm)

Sonstige Angaben

a	deutliche Schäden (größere Faulstellen an Stamm oder Hauptästen)
b	deutlich reduzierte Vitalität von Jungbäumen
m	mehrstämmig

Abb. 7: Baumbestand mit Biotoptypen

Die in Abbildung 7 dargestellten wertgebenden Einzelbäume weisen folgende artenschutzrechtlichen Auffälligkeiten auf.

Tab. 2: Strukturen der wertgebenden Einzelbäume

Nr.	Baumart	Auffälligkeiten	Höhlenfunde / Urheber/ Nutzer 2013
1	Platane	Astfaulstelle	
2	Platane	Astfaulstelle	
3	Linde		Spechtnahrungshöhle
4	Platane		Buntspechtnahrungshöhle
5	Platane		Spechthöhle bis in die Höhe: akt. Kohlmeise
6	Platane	alt	
7	Platane	Astfaulstelle	Spechthöhle: keine akt. Nutzung
8	Platane		Höhle mit Zapfen(Grünspecht): Star
9	Platane	alt	
10	Platane	Astfaulstelle	Blaumeise
11	Platane	Astfaulstelle	Grünspechthöhle: keine aktuelle Nutzung; mittlerer Bereich hohl
12	Platane	alt	
13	Platane	Astfaulstelle	Krähennest
14	Linde	Astfaulstelle	
15	Platane	alt	
16	Platane		Mehrere Spechthöhlen: akt. keine Nutzung
17	Platane	Astfaulstelle	
18	Platane		Mehrere Spechthöhlen: akt. Kleiber; Nest mit totem Jungvogel (Baumläufer); Baum oben hohl
19	Platane		Spechthöhlen : akt. Star und Blaumeise; mittlerer Bereich hohl
20	Linde	Astfaulstelle nass	
21	Spitzahorn		
22	Spitzahorn		
23	Spitzahorn		
24	Linde	Astfaulstelle	
25	Platane	Astfaulstelle	auf Baum: Ringeltaube

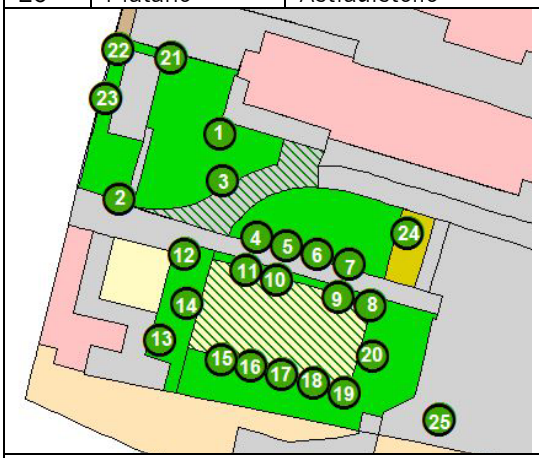

Wertgebende Einzelbäume

Wertgebende Struktur im Umfeld des Geländes

5.2 VÖGEL

5.2.1 ARTNACHWEISE

Tab. 3: Vogelarten

Angegeben ist: BV- Brutverdacht, NG- Nahrungsgast, § geschützt, §§ streng geschützt.

deutscher Name	*lateinischer Name*	RL D	RL RP	BNatschG	VSRL	Status
Amsel	*Turdus merula*			§		4 BV
Bachstelze	*Motacilla alba*			§		1 BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*			§		2 BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*			§		2 BV
Buntspecht	*Dendrocopos major*			§		NG
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			§		NG
Elster	*Pica pica*			§		1 BV
Feldsperling	*Passer montanus*	V		§		NG
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			§		1 BV
Gimpel, Dompfaff	*Pyrrhula pyrrhula*			§		NG
Girlitz	*Serinus serinus*			§		NG
Grünfink, Grünling	*Carduelis chloris*			§		2 BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			§		3 BV
Haussperling	*Passer domesticus*	V		§		mehrere BV
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			§		2 BV
Kleiber	*Sitta europaea*			§		1 BV
Kohlmeise	*Parus major*			§		3 BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			§		2 BV
Rabenkrähe	*Corvus corone*			§		NG
Ringeltaube	*Columba palumbus*			§		2 BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			§		2 BV
Star	*Sturnus vulgaris*			§		2 BV
Stieglitz, Distelfink	*Carduelis carduelis*			§		1 BV
Straßentaube	*Columba livia f.domestica*			-		NG
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			§§		NG
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			§		1 BV
Summe 26		2		25		18 BV 8 NG

RL-RP aus: Nowak et. al. (1994), RL - D aus: Haupt, H. et. al. (2009)

na- nicht aufgeführt, 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, D- Datendefizit, V- Vorwarnliste, P (oder 4)- potenziell gefährdet, Neoz.- Neozoo, R- extrem selten, II- wand. Gefährdete Art.

Regelmäßige Nahrungsgäste sind: Rabenkrähe, Straßentraube, Feldsperling, Girlitz, Turmfalke, Mauersegler, Mehlschwalbe, von außen Star (zu den im Gebiet brütenden Staren gesellen sich vereinzelt andere Individuen zur Nahrungssuche hinzu; das gilt auch für Grünfink, Kleiber, Kohl- und Blaumeise u.a.). Sehr sporadische Nahrungsgäste sind: Grünspecht, Buntspecht.

Des Weiteren kurzzeitig durchziehend und für mehrere Stunden bis wenige Tage im Gebiet: Seidenschwanz (Trupp mit 30 Ind.), Erlenzeisig u.a.

Anpassungsfähige und im Naturraum typische Arten dominieren das Bild der Avizönose. Als wertgebende Vogelarten sind Haussperling, Feldsperling und Buntspecht zu nennen (vgl. Abb. 8).

5.2.2 BESONDERE LEBENSRÄUME

Die besonderen Lebensräume sind die alten Platanen (zwei Brutpaare des Stars), die Gehölzbereiche an den Außenseiten des Geländes, die Hecken- und Baumbereiche in denen die Brutplätze liegen. Vereinzelt brüten Vogelarten auch in und an Gebäuden (Haussperling, Hausrotschwanz, Straßentaube).

5.2.3 GEFÄHRDUNG, SCHUTZ

Bis auf die Straßentaube unterliegen alle Vogelarten dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und sind besonders geschützt (siehe Tabelle 3).

Unter den Vogelarten mit Brutverdacht sind lediglich zwei in der Vorwarnstufe der Roten Liste von Deutschland aufgeführt. Keine Art ist innerhalb der Roten Listen von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Es handelt sich um in der Region und dem Naturraum typische, häufige und ungefährdete Arten mit weitem Vorkommen.

Einzelne Baumhöhlen wurden als Bruthöhlen von Kleiber, Kohlmeise, Star und Blaumeise genutzt.

5.3 FLEDERMÄUSE

5.3.1 ARTNACHWEISE

In nachfolgender Tabelle und Abbildung 8 sind die nachgewiesenen drei Fledermausarten aufgeführt (weitere Flugnachweise der Zwergfledermaus an verschiedenen Stellen im Gebiet ohne grafische Zuordnung).

Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten

Angegeben ist: h- häufig, r- regelmäßig, s- selten. Status: NG- Nahrungsgast, Fort.- sich fortpflanzend in der Fläche (Wohn- und Quartierraum).

Art	Rote Liste (D/RP)*	BNatSchG-Schutz (bes./streng gesch.)	Status im Untersuchungsgebiet
Großer Abendsegler	V/3	b, s	Nahrungsgast in der Höhe (15-50m) / überfliegend
Zwergfledermaus	-/3	b, s	regelmäßiger Nahrungsgast im Gelände / evtl. Tagesschlafquartier im Gebäude
Kleine oder Große Bartfledermaus	V/2 V/neu	b, s	sporadischer Nahrungsgast

*Rote Liste Angaben: - nicht aufgeführt, V- Vorwarnliste, 3- gefährdet, 2- stark gefährdet.

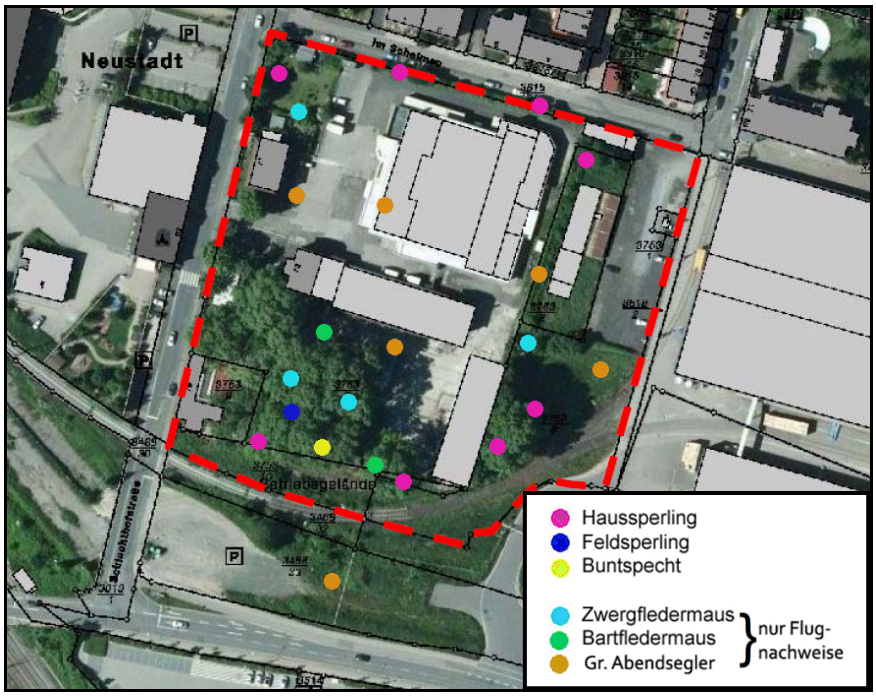

Abb. 8: Wertgebende Vogel- und Fledermausarten

5.3.2 QUARTIERE

a) Fledermausfunde in Bäumen und Gebäuden gibt es keine.

b) indirekte Nachweise:

- Sommerquartiere: einzelne Baumhöhlen scheinen von der Zwergfledermaus kurzzeitig als Tageschlafquartiere genutzt zu werden (geringe Kotnachweise); zudem scheint ein baufälliges Gebäude als Tagesschlafquartier genutzt zu werden. Wochenstubenquartiere wurden nicht gefunden (Kotnachweise reichen in der Menge nicht aus für ein Wochenstubenquartier, zudem müssten weitere Hinweise wie Fraßreste, evtl. skelettierte Tiere usw. vorhanden sein; Ein-, Ausflüge wurden nicht beobachtet).

- Winterquartiere: In den Baumhöhlen wurde keine Nutzung festgestellt.

5.3.3 GEFÄHRDUNG, SCHUTZ

Die nachgewiesenen Fledermausarten sind besonders und streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Zwergfledermaus ist lokal und regional häufig, die Kleine Bartfledermaus (es wird vermutet, dass es sich um die Kleine Bartfledermaus handelt) ist stark gefährdet, der Große Abendsegler (lediglich Nahrungsüberflüge in großer Höhe) ist gefährdet.

5.4 HERPETOFAUNA

Die nachgewiesenen Amphibien und Reptilien sind in Tabelle 5 sowie in Abbildung 9 aufgeführt.

Tab. 5: Herpetofauna

Art	latein	Abundanz	BNatSchG	FFH	RL D	RL RP
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	ca. 100 Ind.	b, s	IV	V	-

Amphibien
Im Gebiet kommen keine Laichgewässer vor; Amphibien wurden nicht festgestellt.

Reptilien
Die Mauereidechse wurde an mehreren Stellen nachgewiesen. Auf dem Gelände kommen ca. 50 Individuen vor, im Bereich der Gleisanlage (trockene Böschungen) ca. 100 Individuen.

Die Gleisanlagen und die Böschungen, aber auch die zunehmend durch Ritzen, Spalten, Pflanzen aufbrechenden Betonplattenflächen und die Mauerreste im Gebiet sind Lebensraum einer Vielzahl von Mauereidechsen.

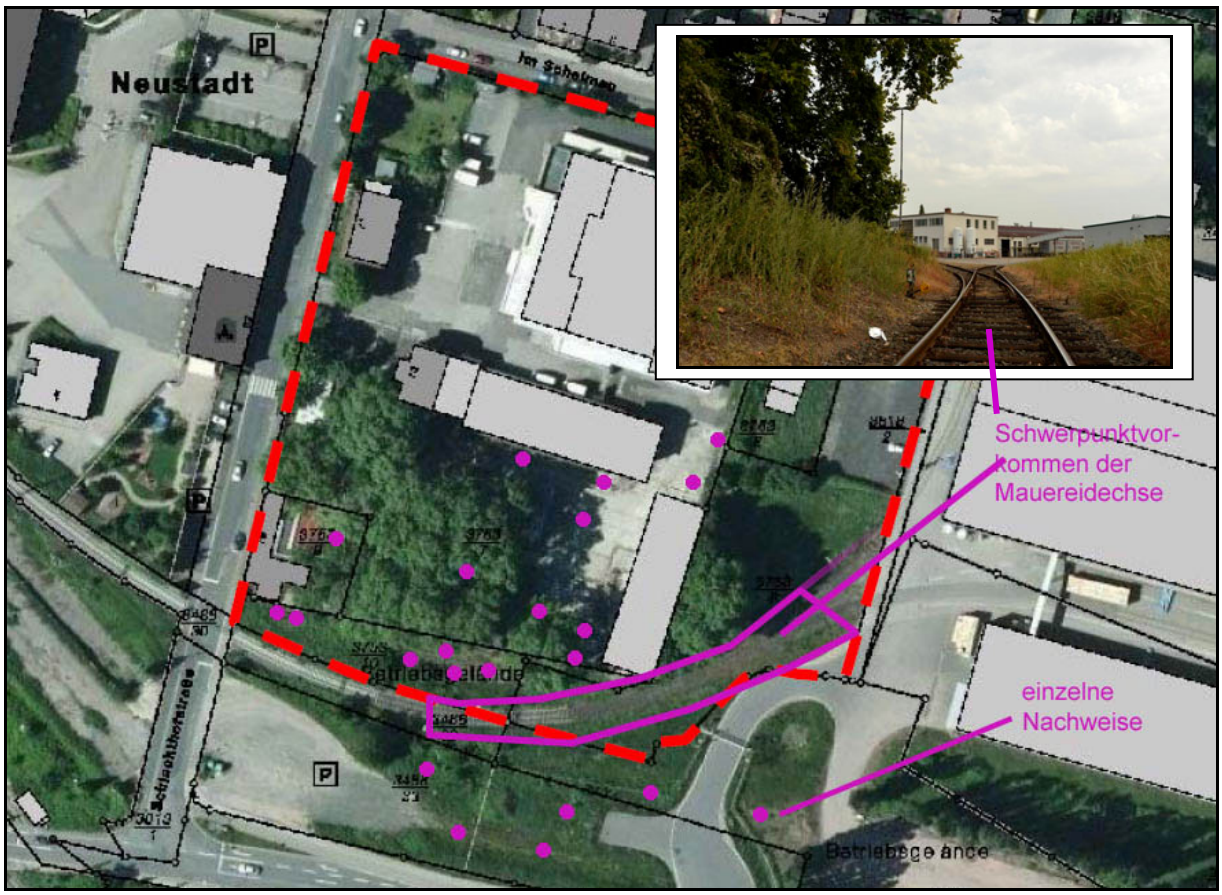

Abb. 9: Nachweise der Mauereidechse

5.5 TAGFALTER

In Bezug auf § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Tagfalter, Libellen, Käfer wurden auf der Fläche nicht gefunden.

5.6 Weitere Arten

Die Fläche wird zeitweilig von Fuchs (Nahrungsgast), Steinmarder (Quartier im Dachbereich der älteren Gebäude), Igel (Quartier in einer Hecke im Umfeld), Feldhase (sporadischer Nahrungsgast) u.a.m. genutzt. Diese Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

5.7 Bewertung

Die Fläche des 1. Änderungsbereichs weist einen älteren Baumbestand auf. Einzelne dieser Baumhöhlen wurden als Bruthöhlen von Vögeln und als Tagesschlafquartiere von Fledermäusen genutzt. Die vorkommenden Arten sind lokal und regional typisch.

Bei der Bebauungsplanänderung ist besonders auf die älteren Baumbestände sowie auf die lückigen und trockenen Vegetationsbereiche und Gleisanlagen zu achten (Vorkommen der Mauereidechse).

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB) ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

6.1 Prüfverbindlichkeit

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Planung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Darstellung lehnt sich an das Muster des LBM Rh.-Pf. (FROEHLICH & SPORBECK 2011) an.

6.2 Herangehensweise

Für die vorliegende Betrachtung werden die vom Bearbeiter im September/Oktober 2012 und über das Jahr 2013 durchgeführten Untersuchungen zu Fledermäusen,

Reptilien und Vögeln (sowie Sichtungen weiterer Artengruppen) zugrunde gelegt. Zudem wurden die Verbreitungsdaten von Tieren und Pflanzen des relevanten Messtischblattes 6614 Neustadt an der Weinstraße (Quadrant unten rechts) gesichtet. Diese Daten wurden mit den eigenen Daten verglichen und auf Plausibilität geprüft.

6.3 Rechtliche Grundlagen

6.3.1 VERBOTSTATBESTÄNDE

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst. Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten* Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

*(** Besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, **nur** für in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**. Alle anderen **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.S.d. Paragraphen.

6.3.2 AUSNAHMEREGELUNG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw., können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bebauungsplanungen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben/die Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKFAKTOREN

6.4.1 PLANUNGSSZENARIEN

Für die Fläche wird die Folgenutzung Mischgebietsnutzung avisiert (vgl. Kapitel 1). Diese Nutzung besteht bereits auf einem Teil der Fläche bzw. auch im Umfeld.

6.4.2 WIRKUNGEN

Die Wirkungen der Bebauungsplanänderung können im Grundsatz folgende artenschutzrechtliche Tatbestände erfüllen:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren, Nestern) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Rodungs- und Baumaßnahmen,
- Störökologische Aspekte.

6.5 RELEVANZPRÜFUNG

Aus der Gruppe untersuchter Arten werden im Rahmen der **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann **(Relevanzschwelle)** und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der folgenden Tabelle ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 6: Relevanzprüfung

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig	Verbotstatbestand zu diesem Prüfzeitpunkt nicht ausgeschlossen; **weitere Prüfung notwendig**.
Fledermäuse	Zwergfledermaus und Art der Gattungsgruppe Bartfledermäuse sowie Großer Abendsegler vorwiegend als Nahrungsgäste nachgewiesen, vermutlich vereinzelt auch als Tagesschlafgäste in den alten Baumhöhlen	
Reptilien	Mauereidechse an verschiedenen Stellen.	

Da die meisten Arten der ARTeFAKT-Daten (vgl. Anlagenteil „Relevanzliste geschützter Arten in TK 25 Nr. 6614“) bezogen auf diesen Prüfschritt ausgeschlossen werden können, verbleiben für die weitere Betrachtung

- die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraun-

elle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig.
- die Zwergfledermaus, die Gruppe der Bartfledermäuse, der Große Abendsegler
- die Mauereidechse.

6.6 Artenschutzmassnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmassnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der europäisch besonders geschützten Vogelarten bzw. Tierarten der Anhänge zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der detaillierten Verbotstatbestände in Kap. 6.7 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel (März – Juli), vorsorglich auch außerhalb der Winterschlafzeit der Fledermäuse (November – März); das Rodungszeitfenster ist also Mitte Juli bis Mitte/Ende Oktober (je nach Witterung).
- Die älteren Bäume mit Nistmöglichkeiten von Vögeln und Tagesschlafquartieren von Fledermäusen werden so weit als möglich erhalten.
- Die wichtigsten Lebensräume der Mauereidechse (Bereich der Gleisanlage und umliegende Trockenböschungen) sind zu erhalten. Die Individuen der anderen Trockenflächen innerhalb des Gebiets sind zu fangen und umzusiedeln in vorher optimierte Lebensräume.

CEF – Maßnahme

Ersatzaufbau von Mauereidechsenhabitaten mit Anbindung an vorhandene Habitate.

6.7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden – sofern erforderlich – in Form-/Musterblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

6.7.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Folgende Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet vor (vgl. Kapitel 5.2):

- ungefährdete und häufige Arten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig.

Alle diese im Gebiet vorkommenden Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote Liste Status). Sie kommen im angrenzenden Umfeld in z.T. mittlerer bis hoher Dichte vor, sind gebiets- und naturraumtypisch.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Ungefährdete und ubiquitäre Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden.

Tabelle 7: Musterdarstellung Vögel
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen festgestellt. Von der Flächeninanspruchnahme sind einzelne Individuen, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren, die auch in Nachbarflächen reichen, betroffen.

Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population:
Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region von Rheinland-Pfalz. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- Die höhlenreichen Altbäume sind zu erhalten.

Prognose und **Bewertung der Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf d. lok. Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf d. lok. Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Anlage- oder baubedingte Betroffenheit

Keine Betroffenheit

Prognose und **Bewertung der Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme gibt es keine signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Prognose und **Bewertung der Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und Naturraum und der bereits vorhandenen Störungen gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme:
Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit

6.7.2 FLEDERMÄUSE

Tab. 8: Musterdarstellung Fledermäuse
Vermeintlich Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung
Die Arten kommen im Gebiet vor, nutzen die Fläche als Teil ihres Jagdraumes. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zwergfledermaus, die sowohl im Siedlungsraum als auch in Waldbereichen vorkommt, örtlich einzelne Baumhöhlen und auch Gebäudeteile als kurzzeitige Tagesschlafquartiere nutzt. Alle Arten sind regional vglw. häufig und gebietstypisch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Die Arten kommen sporadisch im Gebiet vor. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: gut (Zwergfledermaus), unbekannt (Kleine Bartfledermaus), ungenügend (Großer Abendsegler)
Im weiten Umfeld gibt es sehr gute Habitatqualitäten (Altholzbestände, strukturreiche Mischwälder, gutes Quartierangebot in den Waldbereichen, Gebäudebereich mit Hohlräumen).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
☒ Vermeidungsmaßnahmen
Erhalt der höhlenreichen Bäume. Kontrolle der Gebäude vor Abriss.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu

☐ treffen nicht zu

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.
- Rodung im Spätherbst, Absuchen der Altholzbestände vor der Rodung.
- CEF-Maßnahme: Sicherung und Aufwertung von Altholz im funktionalen Umfeld.

6.7.3 REPTILIEN

Tabelle 9: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mauereidechse kommt von NO- und Mittelspanien über Mittel- und Südeuropa, den Balkan bis an die Westküste des Schwarzen Meeres vor. In Deutschland kommt die Mauereidechse in den klimatisch begünstigten Tälern des Rheins, der Mosel, der Ahr, der Lahn, der Saar und des Neckars vor. Die Mauereidechse besiedelt warme Biotope an Felshängen, Weinbergen, Stromtrassen im Wald. Daneben werden Straßen-, Weg- und Bahndämme/Böschungen sowie Mauern, sogar Hauswände bis in Siedlungen und Städte als Lebensraum genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Eine gezielte Reptilienerfassung erfolgte im Rahmen der Sonderuntersuchung. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art im Bereich der sonnenbeschienenen Südseite sowie im funktionalen Umfeld entlang der Gleise und Trockenböschungen kartiert (Details siehe Kapitel 5).

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird als gut eingeschätzt. Die Größe wird auf mindestens 100 Individuen geschätzt. Die Art ist in Rheinland-Pfalz ungefährdet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen (Fang, Umsiedlung, Impfung neuer Habitate...)

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):
Schaffung eines Ersatzlebensraumes (Steinriegel, Steinschüttung) + Umsiedlung

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☒ Tötung von einzelnen Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit geringer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang der Metapopulation gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Darstellung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang, insbesondere durch Neuzurverfügungstellung gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Verlust des entsprechenden Lebensraumes ☒ Bei Umsetzung der Maßnahmen führt die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population / der Metapopulation
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: · Ersatzlebensraum, Absuchen, Fang und Umsiedlung. · Umsetzung eines Monitorings: Ökologische Baubegleitung, Wirksamkeitsprüfung

Abb. 10: Mauereidechse (wesentliche Zielart des Änderungsbereichs)

6.7.4 AUSNAHMEN

Da keine Verbotstatbestände bestehen (unter Einschluss der unter Kap. 6.6 formulierten Maßnahmen) ist keine Ausnahmeprüfung i.S.d. § 45 BNatSchG (besonderer Artenschutz) notwendig.

6.7.5 BAUBEGLEITUNG, MONITORING

Die Umsetzung sollte ökologisch baubegleitet werden.

Die Maßnahmen sind nach dem Gesetz im Hinblick auf ihrer Effizienz zu dokumentieren und zu prüfen.

Relevanzliste geschützter Arten in TK 25 Nr. 6614

Artenschutz und FFH – Anhänge I, II, IV
(angegeben ist: § - besonders geschützt. §§ - streng geschützt nach BNatSchG
§§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; BV- Brutverdacht, NG- Nahrungsgast.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Accipiter gentilis	Habicht	3		§§§		nein	
Accipiter nisus	Sperber	3		§§§		nein	
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger			§		nein	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			§		nein	
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise			§		nein	
Aegolius funereus	Raufußkauz	2		§§§	Anh.I: VSG	nein	
Alauda arvensis	Feldlerche		3	§		nein	
Alcedo atthis	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG	nein	
Anas platyrhynchos	Stockente			§	Art.4(2): Rast	nein	
Anser anser	Graugans	II		§	Art.4(2): Rast	nein	
Anthus trivialis	Baumpieper		V	§		nein	
Apus apus	Mauersegler			§		NG	
Ardea cinerea	Graureiher	2		§	sonst.Zugvogel	nein	
Asio otus	Waldohreule			§§§		nein	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV	nein	
Branta canadensis	Kanadagans	II		§		nein	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	§§	IV	nein	
Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	§§	IV	nein	
Buteo buteo	Mäusebussard			§§§		nein	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	4	3	§§	Anh.I: VSG	nein	
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V	§		nein	
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink			§		BV	
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			§		BV	
Carduelis spinus	Erlenzeisig			§		DZ	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			§		BV	
Certhia familiaris	Waldbaumläufer			§		nein	
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3		§		nein	
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer			§		nein	
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	1	1	§§	II	nein	
Coloeus monedula	Dohle	3		§		nein	
Columba oenas	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel	nein	
Columba palumbus	Ringeltaube			§		BV	
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	§§	IV	nein	
Corvus corone	Rabenkrähe			§		NG	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Corvus frugilegus	Saatkrähe	4		§		nein	
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2			II	nein	
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	§§	IV	nein	
Cuculus canorus	Kuckuck		V	§		nein	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V	§		NG	
Dendrocopos major	Buntspecht			§		NG	
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG	nein	
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§		nein	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG	nein	
Emberiza calandra	Grauammer		3	§§	sonst.Zugvogel	nein	
Emberiza cia	Zippammer	3	1	§§	Art.4(2): Brut	nein	
Emberiza cirlus	Zaunammer	4	2	§§	Art.4(2): Brut	nein	
Emberiza citrinella	Goldammer			§		nein	
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	II	G	§§	IV	nein	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	§§	IV	nein	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		BV	
Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter, Goldener S.	2	2	§	II	nein	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge, Russischer Bär		V		II*	nein	
Falco peregrinus	Wanderfalke	1		§§§	Anh.I: VSG	nein	
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§§	sonst.Zugvogel	nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§§		NG	
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§§	IV	nein	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			§		nein	
Fringilla coelebs	Buchfink			§		BV	
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle			§	Art.4(2): Rast	nein	
Galerida cristata	Haubenlerche		1	§§		nein	
Gallinula chloropus	Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast	nein	
Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		NG	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		§	sonst.Zugvogel	nein	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	§		nein	
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	§§	Art.4(2): Brut	nein	
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	§§	IV	nein	
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	1	2	§§	IV	nein	
Lanius collurio	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG	nein	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Lanius excubitor	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugvogel	nein	
Locustella naevia	Feldschwirl		V	§		nein	
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel			§		nein	
Lullula arborea	Heidelerche	3	V	§§	Anh.I: VSG	nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			§		nein	
Lycaena dispar	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	1	2	§§	II, IV	nein	
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§§	II, IV	nein	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	2	2	§§	IV	nein	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	3	§§	II, IV	nein	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	§§	II, IV	nein	
Motacilla alba	Bachstelze			§		BV	
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§		nein	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	nein	
Muscicapa striata	Grauschnäpper			§		nein	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	nein	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV	unklar	Lautdifferenzierung zu Kleiner Bartfledermaus nicht möglich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		§§	IV	nein	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	§§	II, IV	nein	
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	nein	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	unklar	Lautdifferenzierung zu Großer Bartfledermaus nicht möglich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV	nein	
Nyctalus leisleri Nyc. noctula	Kleiner Abendsegler Großer Abendsegler	2 3	D 3	§§	IV	nein sporadisch	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	3	1	§	Art.4(2): Brut	nein	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer, G. Keilj.	1	2	§§	II, IV	nein	
Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§		nein	
Parus ater	Tannenmeise			§		nein	
Parus caeruleus	Blaumeise			§		BV	
Parus cristatus	Haubenmeise			§		nein	
Parus major	Kohlmeise			§		BV	
Parus montanus	Weidenmeise			§		nein	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
Parus palustris	Sumpfmeise			§		nein	
Passer domesticus	Haussperling		V	§		BV	
Passer montanus	Feldsperling		V	§		NG	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	§§	IV	nein	
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§		nein	
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	§§§	Anh.I: VSG	nein	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§		BV	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz			§		nein	Vorkommen nicht ausgeschlossen
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§		nein	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			§		nein	
Phylloscopus trochilus	Fitis			§		nein	
Pica pica	Elster			§		BV	
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG	nein	
Picus viridis	Grünspecht			§§		NG	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV	NG	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV	nein	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	nein	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	§§	IV	nein	
Podarcis mura-	Mauereid-		V	§§	IV	ja	hohe Dichte

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
lis	echse						(>100 Ind.)
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	V	§§	IV	nein	
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§		BV	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§		NG	
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V	nein	
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V	nein	
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			§		nein	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§		nein	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zug vogel	nein	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	nein	
Serinus serinus	Girlitz			§		NG	
Sitta europaea	Kleiber			§		BV	
Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	1	2	§§	Anh.I: VSG	nein	
Streptopelia decaocto	Türkentaube			§		nein	
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§§		nein	
Strix aluco	Waldkauz			§§§		nein	
Sturnus vulgaris	Star			§		BV	
Sylvia atricapil-	Mönchs-			§		BV	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen	Bemerkung
la	grasmücke						
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§		nein	Vorkommen wird erwartet
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§		nein	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§		nein	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	3		§	Art.4(2): Rast	nein	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	(neu)		§§	II, IV	nein	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§		BV	
Turdus merula	Amsel			§		BV	
Turdus philomelos	Singdrossel			§		nein	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§		nein	
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§		nein	
Tyto alba	Schleiereule	3		§§§		nein	
Upupa epops	Wiedehopf	1	2	§§	Art.4(2): Brut	nein	
Vanellus vanellus	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast	nein	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D	§§	IV	nein	